

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rehburg-Loccum (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rehburg-Loccum in seiner Sitzung vom 18.12.2013 für das Gebiet der Stadt Rehburg-Loccum folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Pflanzen im Bereich befestigter Flächen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (lfd. Nrn. 18, 19 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnteilen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gräser, Kräuter u. ä. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind zurückzuschneiden.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Gräser, Wildkräuter und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Si-

cherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt Rehburg-Loccum führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßenabläufe und Kontrollschräume von Kanalisation und Straßenentwässerung.
- (3) Soweit der Stadt Rehburg-Loccum die Straßenreinigung für Fahrbahnen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze bei Bedarf durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern/-innen der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sollte sie unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchgeführt werden.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt Rehburg-Loccum die Fahrbahn reinigt, auf die übrigen Teile des öffentlichen Straßenraumes (§ 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rehburg-Loccum),
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Rad- und Gehwegen, Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte, Schieberkappen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs,
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege i.S. von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und -kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Das Streuen muss werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.

- 5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz be-

streut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rehburg-Loccum vom 08.05.2003 außer Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gem. § 61 Nds. SOG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Rehburg-Loccum, den 23.12.2013

Stadt Rehburg-Loccum
Der Bürgermeister
Franke

Straßenverzeichnis

gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rehburg-Loccum

Für die Fahrbahnen der nachstehend genannten Straßen nimmt die Stadt Rehburg-Loccum die Reinigung und den Winterdienst wahr:

a) Ortsteil Bad Rehburg

- Alte Poststraße
- Allee

b) Ortsteil Loccum

- Leeser Straße
- Münchhäuser Straße
- Rehburger Straße
- Marktstraße
- Mindener Straße
- Wiedensähler Straße
- Weserstraße

c) Ortsteil Münchhausen

- Hannoversche Straße
- Hauptstraße
- Loccumer Straße
- Lange Straße
- Bahnhofstraße

d) Ortsteil Rehburg

- Brunnenstraße
- Weidendamm
- Mühlentorstraße
- Heidtorstraße
- Nienburger Straße
- Jägerstraße
- Winzlarer Straße
- Mardorfer Straße

e) Ortsteil Winzlar

- Auf der Horst
- Hagenburger Straße
- Langes Feld